

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 5 StR 408/99, Beschluss v. 21.09.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 5 StR 408/99 - Beschluß v. 21. September 1999 (LG Cottbus)**

**Beistand der Nebenklägerin; Prozeßkostenhilfeantrag; Revisionsinstanz; Erstreckung;**

**§ 397a Abs. 1 Satz 1 StPO;**

**Leitsatz des Bearbeiters**

**Die in der Hauptverhandlung erfolgte Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand der Nebenklage nach § 397a Abs. 1 Satz 1 StPO erstreckt sich auch auf die Revisionsinstanz, so daß ein Prozeßkostenhilfeantrag der Nebenklage gegenstandslos ist.**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 17. Dezember 1998 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch entstandenen notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu tragen.

**Gründe**

Die am 1. Dezember 1998 in der Hauptverhandlung erfolgte Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand der Nebenklägerin nach § 397a Abs. 1 Satz 1 StPO erstreckt sich auch auf die Revisionsinstanz, so daß der Prozeßkostenhilfeantrag der Nebenklägerin gegenstandslos ist (vgl. BGH, Beschluß vom 31. Mai 1999 - 5 StR 223/99; zur Veröffentlichung in BGHR StPO § 397a bestimmt; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44. Aufl. § 397a Rdn. 17).